ENTSCHEIDUNG Nr. 755/76/EGKS DER KOMMISSION

vom 31. März 1976

über die vorläufige Hinausschiebung des Fälligkeitstermins der auf die Stahlerzeugung erhobenen Umlage

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

nach Anhörung des Rates,

in der Erwägung, daß nach der Entscheidung Nr. 2/52 [1] Artikel 4 die Umlagezahlungen am 25. jeden Monats für die Erzeugung des Vormonats zu leisten sind,

in der Erwägung, daß auf dem Stahlmarkt eine außerordentlich starke Verschlechterung der Preis- und Absatzbedingungen eingetreten ist und der dadurch verursachte Einnahmenausfall zu Liquiditätsschwierigkeiten bei den Unternehmen führt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2/52 der Hohen Behörde der EGKS ist die auf die Stahlerzeugung erhobene Umlage für die Monate März 1976 bis Dezember 1976 am 25. Tag des dritten auf den Monat der Erzeugung folgenden Monats zu leisten. Die Umlage auf die Erzeugung der Monate November und Dezember 1976 wird zur gleichen Zeit wie die Umlage auf die Produktion der Monate Januar und Februar 1977 fällig, d.h. am 25. Februar und am 25. März 1977.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1976

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 3.